



Öffentliche Kundmachung durch Anschlag

Obere Hauptstraße 17/1
8234 Rohrbach an der Lafnitz

Tel.: 03338/2312-0 Fax: DW 4
gde@rohrbach-lafnitz.gv.at
www.rohrbach-lafnitz.at

Zahl: 131-9/4_2026	Rohrbach an der Lafnitz, 02.06.2026
Gegenstand:	Bauverhandlung - Zu - und Umbau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus, Errichtung einer überdachten Terrasse sowie Geländeänderungen Lukas Saurer und Martina Saurer, Grstk. Nr.: 289/5, EZ 69 KG: 64308 Kleinschlag

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit Eingabe vom **24.03.2026** haben Herr Lukas Saurer und Frau Martina Saurer, beide wohnhaft in Kleinschlag 32, 8250 Rohrbach an der Lafnitz, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995 (BauG 1995), idgF., um die Erteilung der Baubewilligung für den „**Zu - und Umbau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus, Errichtung einer überdachten Terrasse sowie Geländeänderungen**“ auf dem **Grundstück Nr.: 289/5, EZ: 69, in der KG: 64308 Kleinschlag**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. in Verbindung mit den § 24 Abs. 1, § 25 Abs 1 und § 27 Abs 1 Stmk BauG 1995, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 17.06.2026, um ca. 08:00 Uhr

an Ort und Stelle, Kleinschlag 41,

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Günter Putz

Gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Bitte bringen Sie diese Kundmachung als Nachweis mit.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im Gemeindeamt Rohrbach an der Lafnitz zur allgemeinen Einsicht auf.

Rechtsgrundlagen:

§ 25 bis § 27 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl Nr 59/1995 idgF (Stmk BauG)

§ 19, § 39 bis § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr 51/1991 idgF (AVG)

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz sowie durch Veröffentlichung auf der Website unter www.rohrbach-lafnitz.at/amtstafel kundgemacht wird.

Anschlag an die Amtstafel und Veröffentlichung im Internet unter www.rohrbach-lafnitz.at

Anschlag an die Amtstafel

angeschlagen am: 02.06.2026

abgenommen am:

Der Bürgermeister:
Günter Putz, eh